

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren der Ortsgemeinde Dörscheid vom 20.02.2002

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl S.504), i.V.m. § 2 GemO; §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert am 09.11.1999 (GVBl. S. 413) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu §§ 7 Absatz 1 und 8 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren vom 15.05.1997 der Ortsgemeinde Dörscheid, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2001, wird wie folgt geändert:

Gebühren

Anlage zu §§ 7 und 8 der Satzung der Ortsgemeinde Dörscheid über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 15.05.1997

	Raum:		Saal	Übungsraum	Sitzungsraum	Küche	Bühne	Miete in Euro (€)	Miete in Euro (€) je	
	Anlaß:									
								1. Tag	weiterer Tag	Nebenkosten
1.0	Familienfeiern			X	X	X		55,00	30,00	n. Verbrauch
1.1	Familienfeiern	X						80,00	45,00	n. Verbrauch
1.2	Familienfeiern	X				X		105,00	60,00	n. Verbrauch
1.3	Familienfeiern	X	X	X	X	X		130,00	75,00	n. Verbrauch
2.0	Beerdigungen	X	X	X	X			55,00		inklusiv
3.0	Dörscheider Kirmes	X	X	X	X	X		frei	frei	n. Verbrauch
3.1	Veranstaltungen	X	X	X	X			130,00	100,00	n. Verbrauch
3.2	Veranstaltungen wenn Erlös für karitative Zwecke gestiftet wird	X	X	X	X			80,00	50,00	n. Verbrauch
4.0	Bühne						X	1,50	pro qm / ohne Aufbau	
5.0	Übungsstunden	X	X	X				Mietfrei, dafür Pflege der Räume und Außenanlagen		n. Verbrauch
6.1	Energiepreise					Strom		0,30	kWh	
6.2						Gas		0,55	cbm	
6.3						Wasser		10,00	cbm	
6.4						Telefon		0,30	Einheit	

Artikel 2

Die bisherigen Regelungen §§ 1 bis 10 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am in Kraft 09.03.2002. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Dörscheid, den 20.02.2002

Ortsgemeinde
Dörscheid


Klaus Linkenbach
Ortsbürgermeister



Satzung

der Ortsgemeinde Dörscheid über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 15.05.1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Dörscheid am 09.09.1996 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde Dörscheid stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus - nachfolgend DHG genannt - zur Verfügung, und zwar

- a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Im Rahmen einer Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 KAG können die Räumlichkeiten im DHG auch den in Abs. 1 genannten und nicht in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, Organisationen für nichtgewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren, Benutzungserlaubnis

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Festsetzung regelmäßiger Benutzungstermine erfolgt durch die Aufstellung eines Belegungsplanes, der vom Ortsbürgermeister jeweils zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen usw., die einen Bedarf angemeldet haben, erstellt wird. In Sonderfällen ist eine Abweichung des regelmäßigen Benutzungstermins möglich.

(3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Ortsgemeinde zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister, der die Benutzungserlaubnis oder die Ablehnung schriftlich erteilt.

Bei außerplanmäßigen Veranstaltungen entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall über die Benutzung.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der in der Erlaubnis genannten Räume und Einrichtungen sowie der sanitären Anlagen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Eine Überlassung der Räume durch einen Verein, Verband, Partei, Jugendgruppe usw. an einen Dritten ist ausgeschlossen.

(6) Ist die Benutzung der Räume durch Gründe, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 3

Schlüsselverfahren

(1) Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer zum DGH an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw., die die Räume regelmäßig benutzen, entscheidet der Ortsbürgermeister.

(2) Für alle einmaligen Veranstaltungen werden Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung ausgegeben.

(3) Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.

(4) Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.

(5) Im übrigen gelten die in dem Vertrag zur Schlüsselübergabe aufgeführten Bedingungen.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3) anzugeben.

(2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Ortsgemeinderat berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.

(4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß

- a) die Räume und benutzte Außenanlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
- c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb bzw. Frostsicherung eingestellt ist;
- d) andere Energiequellen, die nicht für den Betrieb des Gebäudes oder dessen Einrichtungen erforderlich sind, abgeschaltet sind.

(6) Die Feuerwehrausfahrt und die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

§ 5

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Ortsgemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

(5) Fehlendes Inventar wird dem Benutzer zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Räume und der Einrichtungsgegenstände werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 8

Nebenkosten

(1) Neben den Gebühren nach § 7 sind vom Benutzer die durch die Benutzung entstandenen Kosten (Strom, Wasser/Abwasser und Heizung) zu ersetzen.

(2) Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch wird durch Ablesen der Betriebszähler von einem Gemeindebediensteten ermittelt. Die Höhe der Nebenkosten werden dem Benutzer mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Die Kostensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 9

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 3).

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Dörscheid zu zahlen.

§ 10

Reinigungspflicht

(1) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei den Veranstaltungen angefallenen Abfälle. Kommt er den Obliegenheiten, insbesondere der Reinigungspflichten gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a) nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

(2) Die Vereine übernehmen die Reinigung und Pflege der Räume und der Außenanlagen. Für diese Arbeiten ist jeweils am Jahresanfang ein Arbeitsplan von den Vereinen dem Ortsbürgermeister vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.06.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 10.09.1996 außer Kraft.

Dörscheid, den 15.05.1997

Ortsgemeinde
Dörscheid



Loos
Ortsbürgermeister